



Handeln statt Mißhandeln

Bonner Initiative gegen Gewalt im Alter e. V.

HsM - Bonner Initiative gegen Gewalt im Alter e.V.
Goetheallee 51 53225 Bonn

Frau
D. Gödecke
Präsidentin des Landtags NRW
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/1029

Alle Abg

Datum: 06. 09. 2013

Auskunft erteilt : Prof. Hirsch
Tel: 0228 / 180 889 90
Beratungsstelle : 0228 / 63 63 22
Fax : 0228 / 63 63 31

E-Mail : info@hsm-bonn.de

Internet : www.hsm-bonn.de

Notruf-Telefon : 0228 / 69 68 68

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/3388 GEPA NRW

In unserer Stellungnahme beziehen wir uns auf drei Aspekte, die nach unserer Ansicht im Gesetzentwurf GEPA sowie im WTG und WTG-DVO zu wenig berücksichtigt werden:

1) Treten Pflegemängel, Misshandlungen und Gewaltanwendungen gegen Bewohner auf, so hat sich gezeigt, dass entsprechende Stellen, die hierfür zuständig wären, nicht selten versagen. Inzwischen gibt es genügend Untersuchungen, die belegen, dass Misshandlungen und Gewaltanwendung bei pflegebedürftigen Menschen in Institutionen keine Einzelfälle sind. Hat sich die Situation insgesamt auch leicht gebessert, so sind die Klagen von Bewohnern und deren Angehörigen keine Einzelfälle. Die Schwankungen von Einrichtung zu Einrichtung sind enorm. Natürlich besteht auch die Angst vor Repressalien, wenn sich Bewohner oder Angehörige wehren. Gott sei Dank sind derzeit vermehrt auch Heim- und Pflegedienstleiter bemüht, solche Beschwerden ernst zu nehmen und diese zu beheben. Die Möglichkeit, die Heimaufsicht, den Medizinischen Dienst oder -selten- die Polizei einzuschalten besteht zwar, führt aber nur bei extrem gravierenden Umständen zum Erfolg. Vielen Angehörigen sind zudem diese Möglichkeiten auch nicht bekannt.

Um diese Situation nachhaltig zu verbessern, schlagen wir vor, eine ähnliche Gesetzesvorgabe zu machen wie z.B. das Bundesland Schleswig-Holstein in seinem SbStG vom 17. Juli 2009 in § 4 und § 5. Dies hat sicherlich zu einer veränderten Umgangweise und Sensibilität in diesem Bereich beigetragen. Textvorschlag:

„Beratung und Hilfen in besonderen Fällen (§4-SbSTG): „Für akuten Beratungsbedarf, bei Belastungssituationen oder Gewalt in der Pflege oder Betreuung soll unbeschadet der Möglichkeit, sich an die Behörde zu wenden, ein landesweites Krisentelefon vorgehalten werden.“

„Beschwerden, die bei einer Beratungsstelle oder beim Krisentelefon erhoben werden und von denen nicht bearbeitet werden können, sollen nach Einwilligung der Beschwerde führenden Person an die zuständigen Stellen unverzüglich weitergeleitet werden. Mit Einwilligung der Beschwerde führenden Person können Einrichtungen des Verbraucher-

Vorsitzender: Prof. Dr. Dr. R. D. Hirsch
stv. Vorsitzende: B. Makowsky-Rohe
Schatzmeister: T. Mahlmann
Schriftführerin: L. Kassing

Bankverbindungen:

Sparda - Bank West eG. Konto: 589 335 BLZ: 370 605 90
Sparkasse KölnBonn Konto: 13803127 BLZ: 370 501 98

schutzes und andere Organisationen oder Stellen, die Interessen von Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung wahrnehmen, eingebunden werden.“ (entspr. § 5 SbStG)

Da es in NRW diesbezüglich kaum unabhängige Beschwerdestellen gibt, sollten diese vermehrt werden, wenn es, wie im Gesetzentwurf steht, gilt, „die Würde, die Rechte, die Interessen und Bedürfnisse der Menschen“ in Pflegeeinrichtungen zu schützen. Ist dies auch eine Aufgabe der Kommune, so wird diese kaum ohne eine diesbezügliche Gesetzesvorlage wahrgenommen werden.

2) Zu Artikel 2 WTG §8 ist zu sagen, dass dieser Text viel zu vage ist und vermutlich kaum zu Verbesserungen, d.h. auch zur Einstellungsveränderung beim Einsatz von freiheitsbeschränkenden und –entziehenden Maßnahmen führen wird. Zudem gibt es derzeit keine Institution, die das „unbedingte Maß“ kontrolliert und dieses objektiv bewertet. Zu viele Akteure sind daran beteiligt und keiner fühlt sich verantwortlich. Ein Hinweis auf das Betreuungsrecht dürfte unsachlich sein. Eine moderne Pflege lege artis kann -außer in wirklich extremen Einzelfällen- auf die Fixierung eines Heimbewohners verzichten. Hierzu gibt es auch in NRW genügend positive Beispiele. Neben Arbeitsmitteln bedarf es u.a. einer spezifischen Schulung, Fallbesprechung, ethische Konsile und Führung des Personals (Pflegeplanung) sowie Mobilisationsmaßnahmen. Einzubeziehen sind natürlich die Angehörigen, die Ärzte, Betreuer und Richter. Fixierungen verhindern keine Stürze! Eine diesbezügliche geschulte Beauftragte, unterstützt von einer Ombudsperson (§ 16 WTG), sollte in jeder Einrichtung vorhanden sein, um diese menschenunwürdigen Maßnahmen zu verhindern. Eine Fixierung ist keine therapeutische oder pflegerische Maßnahme, sondern ist eine, wie sie von einem bekannten deutschen Psychiater schon vor 30 Jahren bezeichnet wurde „atavistische Barbarei“.

Vorschlag ist, den § 8 erneut mit Experten unterschiedlicher Ausrichtung zu diskutieren, Handlungsweisen vorzugeben und dementsprechend zu verändern. Ansonsten dürfte der Zweck des Gesetzes in diesem Bereich nicht erreicht werden.

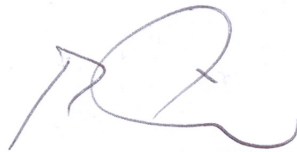
3) Die Ausführungen zur Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten (§4 WTG und § 3 WTG-DVO) beziehen die Forderungen, die sich aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2008) zwar mit ein, sind insgesamt aber so unklar, dass sie den wirklichen Bedürfnissen und Notwendigkeiten der MitarbeiterInnen der Einrichtungen nicht gerecht werden. Entsprechend dem **Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit** finden übertragbare Handlungsweisen in der stationären Altenhilfe nur in sehr eingeschränktem Umfang statt. Wissensvermehrung allein reicht nicht aus. Es bedarf vielfältiger, mehrschichtiger und kontinuierlicher Interventionen. Es ist kein Wunder, dass seit Jahren akuter Pflegekräftemangel besteht, da die Arbeitsbedingungen (vermehrte Aufgabenfelder und Qualitätsansprüche bei Verringerung von Pflegekräften bei erheblich schwierigeren, hochaltrigen, multimorbiden und schwerstpflegebedürftigen Bewohnern) immer belastender und inhumaner werden. Diesbezügliche Untersuchungen verdeutlichen, wie hoch die Belastung der MitarbeiterInnen ist und auch Gewalt gegen sie durch Bewohner ausgeübt wird. Schutzlos und ohne Vorkenntnisse sind MitarbeiterInnen diesen Situationen meist ausgeliefert. So ist z.B. von struktureller Gewalt zu sprechen, wenn für 80-100 pflegebedürftiger Bewohner üblicherweise nur zwei Pflegekräfte in der Nacht zur Verfügung stehen, wovon eine meist keine Fachkraft ist. Ohne ein wirklicher Arbeitsschutz für MitarbeiterInnen wird sich dieser Missstand nicht verringern. Der Gesetzentwurf reicht hierzu nicht aus. Zudem nützen alle angebotenen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen nichts, wenn Vorgesetzte oder Träger mit Hinweis auf Personalmangel solche Veranstaltungen blockieren.

Vorsitzender: Prof. Dr. Dr. R. D. Hirsch
stv. Vorsitzende: B. Makowsky-Rohe
Schatzmeister: T. Mahlmann
Schriftführerin: L. Kassing

Bankverbindungen:
Sparda - Bank West eG. Konto: 589 335 BLZ: 370 605 90
Sparkasse KölnBonn Konto: 13803127 BLZ: 370 501 98

Vorschlag: der Aspekt der Fort- und Weiterbildung sollte gesetzlich klarer und in der Verordnung zielgerichteter formuliert werden. Hierzu bedarf es einer Kommission, die den Inhalt und Umfang festlegt.

Diese Ausführungen basieren auf den seit 16 Jahren gemachten Erfahrungen unserer Notruf- und Krisenberatungsstelle sowie dem kontinuierlichen Austausch mit der *Bundesarbeitsgemeinschaft der Krisentelefone, Beratungs- und Beschwerdestellen für alte Menschen*. Natürlich ist unser Blickwinkel eingeschränkt durch die Vielzahl der Kontakte, die wir mit alten Menschen, ihren Angehörigen und Mitarbeitern von Alteinrichtungen haben. Wir wissen, dass trotz allem viele Einrichtungen auch sehr bemüht sind, eine humane Pflege zu gewährleisten. Dennoch, nur von Einzelfällen oder „schwarzen Schafen“ zu sprechen, die es überall gibt, wäre zu oberflächlich. Wenn das Gesetz den Zweck hat, wie er im §1 des WTG formuliert ist, so darf man nicht vor unbequemen Tatsachen die Augen verschließen. Es ist unser aller Anliegen, dass der Umgang mit Menschen, die in Einrichtungen leben, würdevoll, respektvoll und dem „state of the art“ der Pflege (und der Medizin) ist.



Prof. Dr. Dr. R. D. Hirsch
Vorsitzender von Handeln statt Misshandeln-
Bonner Initiative gegen Gewalt im Alter e.V.

Vorsitzender: Prof. Dr. Dr. R. D. Hirsch
stv. Vorsitzende: B. Makowsky-Rohe
Schatzmeister: T. Mahlmann
Schriftführerin: L. Kassing

Bankverbindungen:
Sparda - Bank West eG. Konto: 589 335 BLZ: 370 605 90
Sparkasse KölnBonn Konto: 13803127 BLZ: 370 501 98